

Satzung der Marktgemeinde Dollnstein über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Marktgemeinde Dollnstein erlässt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Marktgemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Marktgemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Billigkeit

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten wird gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf einen Aufwendungsersatz verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Marktgemeinde Dollnstein, den 31.10.2008

Radmacher
2. Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Marktgemeinde Dollnstein über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Kostenverzeichnis

I. Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,45 EURO
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 EURO
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	4,31 EURO
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,27 EURO
e) Mehrzweckfahrzeug	2,95 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenanhänger TSA	66,86 EURO
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 EURO
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	76,64 EURO
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	54,64 EURO
e) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1) Generator	12,78 EURO
2) Wasser- und Staubsauger	7,67 EURO
3) Hochdruckreiniger	10,23 EURO
4) eine Kettensäge	7,67 EURO
5) Tauchpumpe	7,67 EURO
6) Tragkraftspritze: Obereichstätt, Dollnstein, Breitenfurt, Ried, Eberswang	17,90 EURO
7) eine Länge Druckschlauch	3,07 EURO
8) schweres Atemschutzgerät	17,90 EURO

Personalkosten

- a) Aufwundersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird erhoben:
- soweit die Gemeinde Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) erstatten muss, den zu erstattenden Verdienstaussfall;
 - soweit die Gemeinde fort gezahltes Arbeitsentgelt erstatten muss, das vom jeweiligen Arbeitgeber in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt;
 - für alle sonstigen Feuerwehrdienstleistenden 17,90 EURO
- b) Für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren werden je Ausrückstunde, vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde berechnet für
- | | |
|--------------|------------|
| Kommandanten | 16,-- EURO |
| Dienstgrade | 12,-- EURO |
| Wehrmänner | 10,-- EURO |

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG werden 11,40 EURO je Stunde für den Wachdienst erhoben. Abweichend von Nr. 4 b Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei Veranstaltungen von Gemeinden, örtlichen Vereinen und Institutionen werden keine Gebühren erhoben.

4. Sonstige Kosten

- 4.1 Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4.2 Für vorsätzlich falsche Alarmierung werden pauschal 256 EURO berechnet.
4.3 Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden zur verkehrsrechtlichen Sicherung bei Veranstaltungen wird nach Zeitaufwand; höchstens jedoch 128 EURO abgerechnet.
4.4 Bei Einsatz von Atemschutzgeräten werden eine Pauschale von

pro Pressluftatmer	15,00 EURO
pro Maske	5,00 EURO

berechnet.

- 4.5 Für das Entfernen eines Wespennestes werden pauschal 51 EURO berechnet.
4.6 Für die Schlauchpflege

Reinigen und Prüfen von B-, C- und D-Schläuchen	4,00 EURO
Reparatur von B-, C- und D-Schläuchen	2,00 EURO

- II. Die Gebühr für freiwillige Leistungen (z.B. Fällen von Bäumen, Beseitigung von Ölsuren) setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwundersersatz zusammen.

Dollnstein, 31.10.2008

Marktgemeinde Dollnstein

Radmacher
2. Bürgermeister